

6. Die Unterlassung der Anzeige von Polizeivergehen soll vom Richter erforscht, und gegen die nachlässigen Polizei-Beamten und Diener ex officio Rüge und Strafe verhängt werden; auch müssen die beharrlich Nachlässigen der Regierung, zur Anwendung der Suspensions- oder Cassationsstrafe, angezeigt werden.

7. Die Thätigkeit der Richter und Magistrate in Polizeisachen muß von den fürstlichen Beamten überwacht werden; und sollen sie mit den Richtern die Aufsicht und Strafbefugniß über die polizeilichen Unterbeamten führen und ausüben.

8. Die von Eximirten verübten Frevel sind, durch richterliche Vermittlung, der fürstlichen Regierung zu denunciiren, welche durch Commissarien und resp. durch sich selbst desfalls cognosciret und urtheilt; dem zu einer 25 Rthlr. übersteigenden Brüche Verurtheilten steht nur eine, binnen 3 Tagen zu bewirkende Supplikation an den Landesherren frei.

9. In verwickelten oder wichtigen Fällen ist, als Ausnahme von der Regel, die Zulassung eines fiskalischen Anwalts und die Einleitung eines schriftlichen, jedoch summarisch fiskalischen Verfahrens gestattet.

10. Ueber die bei den Lokalgerichten gefällten definitiven, so wie über die in Appellatorio schwebenden und sonst bei der Regierung unmittelbar ausgesprochenen Urtheile, sind halbjährliche Listen an den Landesherren einzureichen.

11. Die ältern hochstift-münsterschen Polizeiverordnungen sollen von der fürstlichen Regierung revidirt und die auf das öffentliche Wohl bezüglichen, mit angemessenen Zusätzen und Abänderungen erneuert und publizirt werden.

5. Bocholt den 28. Januar 1804. (A. h. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Publikandum, wodurch bestimmt wird, daß — in Folge jüngerer Vereinbarung — bis zur erfolgenden neuen Diöcesan-Eintheilung, die Matrimonial- und Sponsalien-Sachen in erster Instanz ferner beim Officialat-Gerichte

zu Münster verhandelt und entschieden werden sollen; daß die desfalligen Appellationen, vor demselben Gerichte angebracht und instruirt und hiernach die inrotulirten Akten an eine katholische Universität zum Rechtspruch versandt werden sollen; daß aber — in so fern Sponsalien-Sachen durch oder nach der ersten Instanz-Entscheidung, causae meré civiles geworden sind, die Appellation an die fürstliche Regierung gehet, welche die von ihr erkannten Prozessen dem Officialat-Gerichte durch Protokollar-Extrakt mittheilt.

6. Bocholt den 18. Februar 1804. (R. h. Stempel-Auflage.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Bei der durch veränderte Verhältnisse obwaltenden Unzulänglichkeit der im hochstift-münsterschen Stempel-Edikte vom 17. December 1764 (Nr. 446 d. 1sten Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wird eine, die bisherigen Stempel-Gesetze und Sätze zusammenfassende und regelnde, am 11. April 1804 in den Aemtern Ahaus und Bocholt, so wie in der Herrschaft Werth in Wirkungskraft tretende, neue Stempel-Ordnung (in 32. §§.) publizirt, wonach alle Eingaben an den Landesherren und an die fürstlichen Regierungs-, Justiz- und Verwaltungs-Behörden; alle landesherrliche, lehnherrliche, gerichtliche, polizeiliche, administrative, außergerichtliche und private Verhandlungen, Gnadenbezeugungen, Verleihungen, Urtheile, Entscheidungen, Taxationen, Atteste, Rechnungen und Verträge oder Ausfertigungen und Handlungen, welchen öffentlicher Glaube beizulegen beabsichtigt wird, — auch alle Quittungen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf Stempelbogen verschiedenen Preises geschrieben und ebenfalls die Kalender und Spiellkarten gestempelt werden müssen.

Zugleich wird behufs richtiger Anwendung des aus 8 Sorten (zu 1, 2, 4, 8 und 16 Groschen, sowie zu 1, 2 und 4 Rthlr.) bestehenden Stempelpapiers, nach Maßgabe der Gattung und des Werthgegenstandes der Verhandlungen ic. eine alphabetische Tabelle der Letztern, so wie der Kalender und Spiellkarten, mit Angabe ihrer

Stempelsäge, publizirt, und werden die auf Stempel-Conventionen und Dmissionen haftenden Geldstrafen festgesetzt.

7. Bocholt den 18. Februar 1804. (R. b. Rüge-Ordnung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Um die herrschaftlichen Waldungen nach und nach wieder in bessern Stand zu bringen, die den Unterthanen und Güterbesitzern in dießseitigem Territorio zuständigen Wälder, Büsche und Gehölze nach Thunlichkeit vor Beschädigungen zu schützen, die auf Eigenhörigen oder in Erbpacht gegebenen Gütern befindlichen Büsche und Holz-Anlagen, Eichen-Buchen- und Tannen-Kämpfe nicht noch länger den Verwüstungen und eingegriffenen Mißbräuchen Preis zu geben, auch den Jagd- und Fischerei-Excessen nach Möglichkeit zu steuern, hat man von Landesherrschafftswegen zu Beförderung der für das gemeine Wohl zu besorgenden Holzcultur und deren bessern Aufnahme einen Forstmeister und zwei Oberförster, wie auch mehrere Unterförster und sonstige Aufseher bestellt, sofort fürstlicher Regierung aufgetragen, mit Erneuerung der bereits vorhandenen im vormaligen Münsterlande erlassenen Forst- und Jagd-Edicten, in so weit solche noch anwendbar, folgende Rüge-Verordnung zu Jedermanns Nachachtung zu erlassen und zu verkündigen:

§. 1. Gleichwie die bishero zur Thaidigung der Wald-Holz-Jagd- und Fischereifrevel bestandenen Fiscalischen besonderen Klagen und Untersuchungen aufgehoben werden, und von nun an aufhören sollen. Also wird hiermit verordnet, daß vor den ordentlichen Landesherrlichen Gerichten erster Instanz alle Viertel Jahre ein besonderes Rüge-Gericht gehalten, und damit den 11. April 1804 der Anfang gemacht, solches aber im Juli für das zweite Mal eröffnet, und in Folge von drei zu drei Monaten ohnaußgesetzt immer mit dem Anfang eines Monates continuirt werden solle.

§. 2. In diesem Rüge-Gerichte werden alle Wald-Weid-Holz-Jagd- und Fischereifrevel vor dem ordentlichen Richter oder Vografen eines jedes Amtes, die in seinem Amtsbezirke befindlichen derartigen Frevel

untersuchet, und bestrafet. Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel, welche von fremden oder Ausländern im dießseitigen Territorio verübt worden, wird also auch in dem Gerichtsbezirke vorgenommen, wo der Frevel begangen worden ist; wes Endes solcher fremde oder unter einer andern Jurisdiction stehende Frevel per requisitoriales auf den zu bestimmenden Rügetag wenigstens 8 Tage zuvor behörig zu citiren ist. Es ist mithin der Gerichtsbezirk, worin ein dergleichen Vergehen sich ereignet hat, jedesmal das competente Forum, und die Vorladung der Freveler so wie auch die Vertreibung der Gerichts-Strafe-Untersuchungs- oder Entschädigungs-Gebühren geschieht per requisitoriales, wenn Freveler außer dem Gerichtsbezirke wohnen, worin der Frevel begangen und gethaidiget wird.

§. 3. Bei diesem Rüge-Gerichte, welches von dem Richter oder Vografen mit Zuziehung des verpflichteten Actuarii in loco seiner gewöhnlichen Gerichtsstube abgehalten wird, kann auch der Forstmeister beizßen, und er hat bei Untersuchung des Frevels und Bestimmung der Strafe ein *Votum consultativum*. Weil bei den Rüge-Gerichten der Forstmeister von Zeit zu Zeit gegenwärtig sein soll, so können solche nicht zu gleicher Zeit oder auf einem Tage in jedem Viertel Jahre abgehalten werden; der Forstmeister hat sich dahero mit jedem Richter und Vografen bei jedem vierteljährigen Rüge-Gerichte über Bestimmung der hierin schicklichen Tagefahrt jedesmal 14 Tage zuvor freundschaftlich zu benehmen, damit sowohl die dabei erforderlichen Förster, Denuntianten und Kläger, wie nicht weniger die Freveler 8 Tage zuvor durch das Gericht davon benachrichtiget und respective vorgeladen werden können.

Die Gegenwart des Försters, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, ist bei solchem Rüge-Gerichts-Tage absolut nothwendig; die übrigen Aufseher aber sind dabei nicht alle erforderlich, es seie dann, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände die Gegenwart der Angeber und Kläger bei etwaig zu vermuthendem oder sich ergebenden Widerspruch des Frevelers in Ansehung des befraglichen Excesses zur geschwind- und leichteren Ueberzeugung durch persönliches Zuziehen und Auftreten für rathsam erachtete, und solche dabei erscheinen zu müssen, beordnete.